



ADVISA Aktuell

Herbst/Winter

2008

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir möchten Ihnen auch mit diesem Rundschreiben wieder nützliche Tipps, Ratschläge und wertvolle Informationen mit auf den Weg geben. Sollten Sie hierzu Fragen haben, freuen wir uns auf Ihren Anruf:

☎ 0561 / 70735-0

ADVISA - NEWS

Frau Katja Beck

wurde ab Juli 2008 zur weiteren Geschäftsführerin ernannt.

Wir wünschen Ihr viel Erfolg bei dieser neuen Herausforderung!

Frau Gabriele Kiefer

hat uns Ende Juli auf eigenen Wunsch leider verlassen um sich beruflich umzuorientieren. Wir verlieren mit ihr eine nette und liebenswerte Kollegin.

Unsere Bilanzbuchhalterin Frau Peukert hat im Juli geheiratet und heißt nun **Silvia Quast**.

Einkommensteuer- vorauszahlungen

Die Beträge, ab denen eine Vorauszahlung zur Einkommensteuer festgesetzt werden kann, werden ab dem Veranlagungszeitraum 2009 verdoppelt. Der Mindestbetrag im Kalenderjahr liegt dann bei 400 Euro (100,- € im Quartal).

Die Grenze für die nachträgliche Erhöhung der Einkommensteuervorauszahlung wird von 2.500,- auf 5.000,- € angehoben.

GmbH-Reform bringt Alternative zur Limited

Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)

Nach langem Tauziehen wurde die lang erwartete GmbH-Reform vom Bundestag beschlossen. Mit dieser Reform möchte die Bundesregierung die deutsche GmbH wieder „salonfähig“ machen und der bei Gründern sehr beliebten Rechtsform der engli-

schen Limited den Rang ablaufen. In den folgenden Passagen erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten anstehenden Änderungen im GmbH-Recht. Zudem stellen wir die Vor- und Nachteile der englischen Limited und der Gesellschaft „Unternehmensgesellschaft haftungsbeschränkt“, kurz UG haftungsbeschränkt gegenüber.

Imageproblem bei englischer Limited

Im Jahr 2007 führte der Bundesverband Deutscher Unternehmensberater unter 217 deutschen Führungskräften eine Umfrage zum Ruf der englischen Limited durch. Dabei kam heraus, dass 90 % der Befragten die rund 40.000 gegründeten englischen Limiteds und ihre Gesellschafter nach wie vor misstrauisch betrachten. Und das, obwohl diese Rechtsform in Deutschland bereits seit 2003 zulässig ist. Dass die englische Limited mit einem Imageproblem zu kämpfen hat, zeigt auch eine Internetumfrage, in der 80 % der Befragten die neue UG haftungsbeschränkt der Limited vorziehen würden.

Fazit:

Großaufträge mit höheren Haftungsrisiken dürften einer englischen Limited aufgrund ihres schlechten Rufes ebenso verwehrt bleiben wie die problemlose Beschaffung von Fremdkapital.



Mindestkapital

Von der ursprünglich geplanten Absenkung des Mindestkapitals wurde Abstand genommen. Das Mindestkapital der deutschen GmbH beträgt auch nach der GmbH-Reform weiterhin 25.000,- €.

Da die deutsche GmbH jedoch eine Alternative zur englischen Limited darstellen soll, gilt das Mindestkapital von 25.000,- € nicht für die neue haftungsbeschränkte Unternehmensgesellschaft. Bei dieser darf mit einem Euro Stammkapital gestartet werden. Das Stammkapital muss im Laufe der nächsten Jahre angespart werden. Damit Gesellschaftsanteile besser aufgeteilt, zusammengelegt und übertragen werden können, soll ein Euro je Geschäftsanteil ausreichen.

Wird durch das Ansparen das Mindestkapital von 25.000,- € erreicht,

kann die UG haftungsbeschränkt einen Antrag auf Umwandlung in eine normale GmbH stellen – sie muss jedoch nicht umwandeln.

Beispiel:

Ein Gründer entscheidet sich im Herbst 2008 dafür, seine Geschäfte in der Rechtsform einer UG haftungsbeschränkt zu führen und zahlt 1 € Stammkapital ein. Sein Gewinn 2008 beträgt 30.000,- €. Von seinen Gewinnen muss er in den nächsten Jahren nun 25 % einer Rücklage zuführen. In unserem Beispielfall also 7.500,- €. Zur Ausschüttung stehen nur noch 22.500,- € zur Verfügung.

Variante:

Würde eine UG haftungsbeschränkt in den ersten beiden Jahren 50.000,- € Verluste erzielen und im dritten Jahr einen Gewinn von 70.000,- €, dürfen die bisher erlittenen Verluste von dem Gewinn abgezogen werden. Zur Rücklage müssten in diesem Fall also nur 5.000,- € zugeführt werden (70.000,- € abzgl. 50.000,- € = 20.000,- € x 25 v.H.).

Gründungskosten

Die Gründungskosten einer deutschen GmbH werden sich speziell bei einer „Standardgründung“ deutlich mindern. Das GmbH-Gesetz deutet in seiner Anlage zwei Musterprotokolle, die nur ausgefüllt und notariell beurkundet werden müssen. Aufwendige Gesellschafts-Verträge – wo sie nicht notwendig sind – gehören damit also der Vergangenheit an. Die billige Standardgründung kann gewählt werden, wenn die GmbH höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer haben wird. Die Standardgründung setzt zudem eine Bargründung voraus.

Praxis-Tipp:

Die Gründungskosten der deutschen UG haftungsbeschränkt werden annähernd so niedrig ausfallen wie bei der englischen Limited. Ein enormer Vorteil der deutschen Gesellschaft ist, dass die jährlichen Kosten überschaubar sind (z.B. Steuerberatungskosten). Bei der englischen Limited kommt es nach der günstigen Gründung häufig zu einem bösen Erwachen. Der Verwalter verlangt dann nicht nur Gebühren dafür, dass er der Limited eine Anschrift zur Verfügung stellt, sondern er stellt jedes Jahr eine Rechnung für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten in England. In England müssen nämlich eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Jahresbilanz, ein Jahres- bzw. Statusbericht und das Testat eines Abschlussprüfers eingereicht werden. Wer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt – aus welchen Gründen auch immer – riskiert Bußgelder bis 1.000,- € oder schlimmstenfalls die kostenpflichtige Auflösung seiner Limited.

Haftung

Für Geschäftsführer gilt ab Verkündung der GmbH-Reform im Herbst 2008 eine strengere Haftung. Naht die Zahlungsunfähigkeit, ist umgehend die Insolvenz anzumelden. Bisher haften Geschäftsführer gegenüber der GmbH lediglich für Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach Feststellung der Überschuldung geleistet wurden. Durch die Ergänzung des § 64 GmbHG sollen Geschäftsführer künftig auch für Zahlungen an Gesellschafter haften, die die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft zur Folge haben mussten.

Schulgeld auch für europäische Schulen

Der als Sonderausgaben abzugsfähige Teil des Schulgelds wird auf einen Höchstbetrag von 3.000,- € begrenzt. Gefördert wird der Besuch einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule in freier Trägerschaft oder einer überwiegend privat finanzierten Schule, sofern diese in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat gelegen ist



und der Abschluss vom inländischen Kultusministerium anerkannt wird.

Begünstigte Schulen sind z.B. Wirtschaftsgymnasien, Berufsfach-, Handels- oder Sprachschulen.

Anwaltliche Vertretung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

Staatliche Stellen entdecken bei Bußgeldern wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten zunehmend lukrative Einnahmequellen. Führerscheinentzug bedroht Existenzen. Dem wollen wir mit den spezialisierten Eisenbeis Rechtsanwälten entgegen treten. Diese haben eine Bußgeldprüfstelle in Ihrer Rechtsabteilung etabliert.

So nutzen Sie die Bußgeldprüfstelle:

1. Sie leiten uns den Anhörungsbogen oder Bußgeldbescheid per Fax oder E-Mail mit Ihren Kontaktdaten weiter. In einem Gespräch mit einem auf das Verkehrsrecht spezialisierten Eisenbeis-Rechtsanwalt werden die individuellen Ziele einer Verteidigung geklärt. Diese Tätigkeit erfolgt gebührenfrei.
2. Dann wird Akteneinsicht beantragt. Hierfür fällt eine Aktenversendungspauschale in Höhe von 12,- € an. Nach Kenntnis der Akte wird die endgültige Verteidigungsstrategie festgelegt. Auch diese Tätigkeit ist mit keinerlei Gebühren verbunden.



3. Abschließend werden einzelfallabhängige Verteidigungsmaßnahmen eingeleitet. Die Gebühren hierfür übernimmt regelmäßig eine vorhandene Rechtsschutzversicherung. Sollte eine solche nicht vorhanden sein, wird mit Ihnen eine individuelle kostengünstige Vereinbarung getroffen.

Im Erfolgsfall, etwa bei Abwendung eines Fahrverbotes, kann z. B. ein Erfolgshonorar im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vereinbart werden.

Angebot zur Vorbeugung

Die Bußgeldprüfstelle bietet Ihnen eine Überprüfung des aktuellen Punktestandes im Flensburger Zentralregister sowie einen Vorschlag der notwendigen "Bonus"-Maßnahme zu einem Pauschal-Festpreis von 75,- € (netto) an.

Veräußerungsverlust aus Kfz-Verkauf abziehbar

Wenn die Anschaffung und Veräußerung eines Privat-PKW's innerhalb eines Jahres erfolgen, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor. Bis zuletzt noch wurden Wirtschaftsgüter des täglichen Gebrauchs aus dem Anwendungsbereich der steuerpflichtigen privaten Veräußerung herausgenommen.

Der Bundesfinanzhof sah dies in einem Urteil anders. Das jetzige Einkommensteuergesetz erfasst anders als frühere Fassungen alle Wirtschaftsgüter im Privatvermögen. Der Gebrauchtwagen sei als körperlicher Gegenstand eine Sache und damit ein Wirtschaftsgut.

Die Verluste aus diesen privaten Veräußerungen können nur mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungen verrechnet werden.



Achtung:

Was für Verluste gilt, muss natürlich auch für Gewinne gelten: Mit der Entscheidung des BFH dürfen sich Veräußerer von Jahreswagen, die Gewinne erzielen, der Steuerfreiheit nicht mehr sicher sein. Auch für "verlustige" Veräußerer wird die Freude getrübt, wenn ab 2009 die Abgeltungsteuer eingeführt wird und eine Verrechnung mit Veräußerungsgewinnen aus Wertpapiergeschäften nicht mehr möglich ist.

„Finanzamtssichere“ Tankgutscheine

Arbeitnehmer können monatliche Tankgutscheine vom Arbeitgeber erhalten. Sie bleiben lohnsteuer- und sozialabgabenfrei, wenn die Sachbezüge insgesamt monatlich 44,- € nicht übersteigen. **Beachten Sie:** Bei den 44,- € handelt es sich um eine Freigrenze. Übersteigt der Wert des Gutscheins die Freigrenze, ist der gesamte Sachbezug lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtig.



Für die Prüfung, ob der Wert des Gutscheins die Freigrenze einhält oder überschreitet, wird auf den Zeitpunkt abgestellt, zu dem der Arbeitnehmer den Gutschein ausgehändigt bekommt. Die Höhe des geldwerten Vorteils ist somit anhand des Literpreises am Ausgabebetrag zu ermitteln.

Muster Tankgutschein

Briefkopf des Arbeitgebers	
Gutschein	
für einzulösen bei:	_____ Name des Mitarbeiter _____ Tankstelle _____ Straße _____ Ort
für Monat über	_____ Monats- u. Jahresangabe _____ Art u. Menge des Kraftstoffs
Gutschein erhalten am	_____ Unterschrift _____ Arbeitgeber
	_____ Unterschrift _____ Arbeitnehmer

Der Ablaufplan zur Gutscheineinlösung ist bekannt; ich bin damit einverstanden, dass es sich bei der Gewährung dieses Gutscheins um eine einmalige, freiwillige Sonderleistung meines Arbeitgebers handelt und ich auch bei wiederholter Gewährung eines solchen Gutscheins über einen bestimmten Zeitraum keinen Rechtsanspruch auf die zukünftige Gewährung solcher Gutscheine erlange.

_____ Unterschrift Arbeitnehmer

Wenn Sie so vorgehen, erhält der Arbeitnehmer einen Sachbezug und die Freigrenze kann angewendet werden.

Abgekürzter Zahlungsweg

Bezahlt der Arbeitnehmer zunächst die Tankfüllung und erhält er aufgrund des Gutscheins vom Arbeitgeber später eine Gutschrift in Höhe des ausgelegten Betrages, handelt es sich um eine Geldleistung, für die die 44-Euro-Freigrenze nicht gilt. Der Arbeitgeber wird hier nicht Vertragspartner der Tankstelle. Vielmehr tilgt der Arbeitgeber eine vom Arbeitnehmer in dessen eigenem Namen begründete Verbindlichkeit.

Abgeltungssteuer: jetzt Kirchensteuerabzug bei der Bank beauftragen

Das Jahr 2009 kommt mit großen Schritten, die Abgeltungssteuer auch. Bei den meisten Banken muss die Entscheidung, ob ein Konto dem privaten oder dem geschäftlichen Bereich zugeordnet wird sowie die Entscheidung über den Kirchensteuerabzug aber bereits bis ca. Ende November 2008 gemacht werden.

Bei späteren Angaben wie zu den, von den Banken individuell gesetzten Ausschlussfristen, werden diese erst ab dem Folgejahr berücksichtigt. Ein unterjähriger Wechsel ist nicht möglich.

Für den Kirchensteuerabzug bestehen mehrere Möglichkeiten:

- Sie sind nicht in der Kirche:
dann haben Sie auch keinen Handlungsbedarf. Es wird keine pauschale Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einbehalten.
- Sie sind in der Kirche aber ihre Kapitalerträge liegen innerhalb des Sparer-Pauschbetrages (früher: Werbungskosten-Pauschbetrag) i.H.v. 801,- € pro Person, 1.602,- € für Eheleute:
Die alten Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungsbescheinigungen behalten ihre Gültigkeit. Sie sollten keinen Antrag auf Abzug der Kirchensteuer stellen.
- Ihr persönlicher Steuersatz liegt regelmäßig unter 25%:
Sie brauchen keinen Antrag auf Abzug der Kirchensteuer zu stellen, sondern erklären Ihre Kapitalerträge wie gewohnt in der Einkommensteuererklärung. Dort wird Ihr individueller Steuersatz auf Ihr zu versteuerndes Einkommen angewandt und die Kirchensteuer in diesem Verfahren gleich mit festgesetzt.
- Ihr persönlicher Steuersatz liegt gewöhnlich über 25%:
Sie sollten den Banken einen schriftlichen Auftrag zum Abzug

der Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer geben. Die Kapitalerträge müssen dann nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden, da alle gesetzlichen Abzüge hierdurch erfolgt sind.

Sollten Sie den Auftrag nicht geben, müssen Sie die Kapitalerträge in einer gesonderten Erklärung dem Finanzamt mitteilen, damit die Kirchensteuer festgesetzt werden kann.

Ehepaare, die gemeinsame Konten haben und einen gemeinsamen Antrag stellen, aber bei denen nur ein Ehepartner in der Kirche ist oder unterschiedliche Kirchensteuersätze aufgrund von Konfessionsverschiedenheit bestehen, sollten der Bank den Prozentsatz mitteilen nach dem die Kapitalerträge für den unterschiedlichen Kirchensteuerabzug herangezogen werden sollen. Wird kein besonderer Aufteilungssatz angegeben werden die Kapitalerträge hälftig aufgeteilt.

Ein Abzug von individuellen Werbungskosten von den Kapitalerträgen ist in allen Fällen nicht mehr vorgesehen.

Erfolgreiche Arztwerbung im Fernsehen

Ein Gericht hat einem niedergelassenen Arzt gestattet, im Werbefernsehen der ARD für seine internistisch-kardiologische Privatpraxis in einem etwa 15 Sekunden langen Film zu werben. In dem Film wurden Bilder der Praxis gezeigt und auf die Erfahrung des Praxisinhabers sowie auf die Freundlichkeit seines Teams hingewiesen. Ferner war eine Aufnahme des Arztes bei der Untersuchung eines Patienten zu sehen. Die Landesärztekammer erteilte dem Arzt wegen dieses Werbefilms eine schriftliche Rüge und forderte den Arzt auf, den Film im Fernsehen nicht mehr zeigen zu lassen. Gegen diesen Bescheid wehrte sich der Arzt.

Begründung des Urteils:

Das Berufsgeschicht bewertete das Vorgehen der Ärztekammer als rechtswidrigen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung, zu der auch die Außendarstellung der Praxis zu rechnen sei. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Werbung von Freiberuflern könne auch eine im Fernsehen ausgestrahlte Werbung nicht allein wegen der Wahl dieses Mediums untersagt wer-



den. Auch das Verbot einer Darstellung des Arztes in Berufskleidung sei immer restriktiv auszulegen und nur zu rechtfertigen, wenn die konkrete Werbung geeignet ist, das Laienpublikum unsachlich zu beeinflussen und dadurch eine mittelbare Gesundheitsgefährdung zu bewirken. Diese sei bei dem Werbefilm des Internisten nicht zu erkennen. Vielmehr präsentiere der Werbespot lediglich eine Arztpraxis, in der eine freundliche und professionelle Behandlung in ansprechender Einrichtung geboten würde. Es handele sich somit um eine zulässige Sympathiewerbung, die keine Gemeinwohlinteressen gefährde und somit nicht verboten werden könne.

Fazit:

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahr 2002 entschieden, dass Ärzte ggf. auch in Rundfunkprogrammen auf ihre Praxis aufmerksam machen dürfen. Daher war es offenkundig, dass die entsprechenden Grundsätze selbstverständlich auch für Fernsehwerbung gelten müssen.

Praxistipp:

Arztwerbung kann im Grunde genommen nur noch dann untersagt werden, wenn Gemeinwohlbelange konkret beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Werbung irreführend ist, also etwa Heilversprechen aufgestellt werden oder Qualifikationen bzw. Erfahrungen angegeben werden, die so tatsächlich nicht vorliegen. Enthält die Werbung demgegenüber sachliche Informationen über die Praxis, das Personal und das angebotene Leistungsspektrum, darf sie nicht untersagt werden. Dies gilt auch dann, wenn durch die Werbung ein positives Bild von der Praxis gezeichnet wird, das die Sympathie und damit das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient darstellt.

Aufbewahrungsfristen

Aufbewahrungsfristen für Patientenunterlagen

Generell können bis zu 30 Jahre lang Ansprüche durch Patienten, z.B. wegen eines Unterhaltsschadens, geltend gemacht werden. Die zivilrechtliche Verjährung beträgt zwar grundsätzlich nur 3 Jahre, die Frist beginnt aber erst an dem Tag zu laufen, an dem der Patient (z.B. durch ein späteres Gutachten) Kenntnis davon erlangt, dass ein Arztfehler vorgelegen haben könnte.



Erst mit Ablauf von 30 Jahren ist der Mediziner auf der sicheren Seite, da dies verjährungsrechtlich die Höchstgrenze darstellt. Unabhängig davon sehen die Berufsordnungen für die Patientenunterlagen regelmäßig eine 10-jährige Aufbewahrungsfrist vor (beginnend mit dem Abschluss der jeweiligen Behandlung).

Aufbewahrungsfristen für Röntgenaufnahmen

Aufzeichnungen von Personen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind mindestens bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres dieser Person aufzubewahren, ansonsten 10 Jahre nach der letzten (Röntgen-) Untersuchung.

Dokumentationen über Röntgenbehandlungen (also Strahlentherapie) sind 30 Jahre lang aufzubewahren.

Bei Röntgenbildern kann die Röntgenstelle der Kammer oder K(Z)V (z.B. „BuS-Stelle“) oder eine andere autorisierte Behörde die Herausgabe der Bilder zur dortigen Archivierung verlangen. Sicherheitshalber sollte hier bei der zuständigen K(Z)V nachgefragt werden, ob dort örtliche Besonderheiten bestehen. Wenn dies nicht der Fall sein sollte gilt: Alle Aufnahmen mindestens 10 Jahre aufbewahren!



Abnahmeprüfungen, Sachverständigen- und Konstanzprüfungsprotokolle, jährliche Unterweisung und andere Betriebsunterlagen müssen 2 Jahre nach Betriebsbeendigung aufbewahrt werden, besser sind auch hier 10 Jahre, zusammen mit den Aufnahmen.

Entsorgungsnachweise, Übernahme-scheine für Röntgenchemikalien und sonstige Gefahrstoffe die nachweis-pflichtig sind, müssen 3 Jahre aufbewahrt werden. Für Mitarbeiterunterweisungen nach Gefahrstoffverordnung gilt eine 2 jährige Aufbewahrungsfrist.

Aufbewahrungsfristen für Arbeitsschutz u. a.

- Prüfberichte Feuerlöscher: 2 Jahre
- Zertifikate Prüfung Sterilisatoren: 2 Jahre
- Unfallanzeigen, Verbandbuch: 5 Jahre
- Gerätebuch bzw. Medizinproduktebuch: Unbegrenzt bzw. 5 Jahre

nach nachweislicher Aussonderung des Gerätes

- Arbeitsmedizinische Vorsorge (Erst- und Nachuntersuchungen): 30 Jahre
- Bücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Bilanzen, Buchungsbelege: 10 Jahre

Fazit

Die Dauer der Aufbewahrungsfrist ist davon abhängig, welche Unterlagen betroffen sind. Ausführliche Regelungen finden sich u.a. in der jeweiligen Landesberufsordnung, dem Bundesmantelvertrag (Zahn-) Ärzte, dem SGB V, der Röntgenverordnung, der Nachweisverordnung, der Gefahrstoffverordnung, diversen DIN-Vorschriften, dem BGB usw.

Ärztliche Notfallpraxis ist gemeinnützig

Zur Sicherstellung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes, insbesondere in der Nacht und an Wochenenden, werden von der Kassenärztlichen Vereinigung und mehreren zum Notdienst verpflichteten Ärzte Vereine gegründet. Diese richten regelmäßig in dafür von einem Krankenhaus angemieteten Räumen eine Notfallpraxis ein. Die Ärzte erhalten ein fest vereinbartes Honorar, das in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Leistungen steht.

Nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder können die Vereine als steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der Abgabenordnung anerkannt werden.

Profitieren auch Sie davon:

- **PraxisCheck für Zahnärzte und Ärzte**
- **Einzelrechnungsprüfung für Zahnärzte**
- **AAC-Abrechnungsanalyse für Ärzte**

Nutzen Sie unsere vielfältigen Möglichkeiten als Spezialist in der Beratung der Heilberufe auch für ihre Praxis.

Mit den eigens für die ADVISION-Gruppe entwickelten Instrumenten zum Praxis-Röntgen können wir Ihnen Hilfestellung zur Optimierung Ihrer Praxis oder zum Aufdecken versteckter Potenziale, bzw. Gefahren bei Ihrer Abrechnung anbieten.

Sprechen Sie uns an und wir stellen Ihnen im persönlichen Gespräch das für Ihre Praxis in Frage kommende Analyse-Modell vor.

Ist das Impressum Ihrer Internetseite rechtskonform?

Wer eine eigene Internetseite betreibt und somit ein Anbieter von Telemediendiensten ist, muss nach dem Telemediengesetz (TMG) eine Reihe von Pflichtangaben machen.



Dabei ist es egal, ob über die Internetseite Kaufgeschäfte (E-Commerce-Geschäfte) abgewickelt werden können, oder ob diese nur der Selbstdarstellung dient. Eine Ausnahme von der Impressumspflicht besteht nur für rein private Websites.

Ein nicht korrektes Impressum stellt einen Wettbewerbsverstoß dar. Wenn das Impressum nicht alle Pflichtangaben enthält drohen Abmahnungen von findigen Geschäftemachern, die eigens mit dem Zweck die Abmahngebühr von durchschnittlich 1.000,- € kassieren zu wollen durch die Welt des WorldWideWeb surfen.

Unser Tipp: Überprüfen Sie kostenfrei Ihr Impressum im Internet unter: www.digi-info.de/de/recht/

Unsere Internetpräsenz www.advisakassel.de wird zurzeit umgestaltet, steht Ihnen aber weiterhin zur Verfügung. Ab Ende November 2008 können Sie dann das neue Outfit testen.

... und zum Schluss...

Unsere Bitte an Sie:



Um Sie in der heutigen Zeit der elektronischen Kommunikation auch per E-Mail zeitnah und unkompliziert erreichen zu können, aktualisieren wir z. Zt. unseren E-Mail-Verteiler. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns dabei unterstützen und uns kurz Ihre Mail-Adresse zum Abgleich mit unserer Datenbank mitteilen – gern per Mail an info-advisa-kassel@etl.de.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Einen farbenfrohen Herbst wünscht Ihnen

Ihre



aus Kassel